

Gemeinde Blowatz

BL/138/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Ostseekrabben" der Gemeinde Blowatz

| | |
|---|------------------------------------|
| Organisationseinheit: Kindertagesstätten Bearbeitung: Sylvia Woest | Datum 25.11.2020 Einreicher: |
|---|------------------------------------|

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
|---|-----------------------------|-------|
| Gemeindevertretung Blowatz (Entscheidung) | 08.12.2020 | Ö |

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Änderungen wurden notwendig, um den Betrieb der Kindertagesstätte zu optimieren.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

| | |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Entwurf - 5 Aend.DOC (öffentlich) |
|---|-----------------------------------|

ENTWURF
5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz
vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blowatz vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz vom 29.03.2010, zuletzt geändert am ~~12.05.2020~~ **07.07.2020** wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 6 enthält folgende Änderungen:

(6) Zur Erreichung des pädagogischen Zieles in der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ ist es erforderlich, dass eine kontinuierliche Betreuung des Kindes erfolgt. Der pädagogische Auftrag kann sonst nicht erfüllt werden. Ebenso kann die Förderung des Kindes nur gewährleistet werden, wenn das Kind regelmäßig die Einrichtung besucht.

Für den Fall, dass ein zu betreuendes Kind den ihn zustehenden Betreuungsplatz weniger als ~~5~~ **10** Tage im Monat in Anspruch nimmt, behält sich die Gemeinde Blowatz vor, den Betreuungsvertrag nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu kündigen. Vorab werden die Personensorgeberechtigten von der Kita-Leitung angehört. **Bei längerem Urlaub bzw. einer bescheinigten Krankheit des Kindes tritt dieses nicht in Kraft.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blowatz, den

Schomann
Bürgermeister

- Siegel -